



## GEMEINDERAT SPIRINGEN

Dorf 10  
6464 Spiringen

### PROTOKOLLAUSZUG

#### DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG vom 4. November 2021

---

Datum: Donnerstag, 4. November 2021  
Ort: Turnhalle, Kreisschulhaus Spiringen  
Zeit: 19.30 Uhr - 21.55 Uhr  
Vorsitz: Gemeindepräsident, Arnold Tony  
Protokoll: Gemeindeschreiber, Baumann Rolf  
Anwesend: 52 Stimmberechtigte  
7 Personen ohne Stimm- und Wahlrecht

---

#### **10. Teilrevision Nutzungsplanung (inkl. Bau- und Zonenordnung)**

*Sprecher des Gemeinderates:* Mitglied Müller René

Die Nutzungsplanung bestimmt Art und Mass der Nutzung des Bodens im gesamten Gemeindegebiet und ist für alle verbindlich. Sie besteht aus den Nutzungsplänen Siedlung (Massstab 1:2'000), den Nutzungsplänen Landschaft (Massstab 1:7'000) sowie der Bau- und Zonenordnung, welche die Zonenbestimmungen sowie die Ausführungsregelungen zum kantonalen Bau- und Planungsgesetz definiert. Die Nutzungsplanung soll für etwa 10 bis 15 Jahren ihre Gültigkeit haben.

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Spiringen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2011 genehmigt. Überdies genehmigte die Urner Regierung im April 2014 eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Dabei wurden insbesondere die Natur- und Landschaftsschutzzonen von lokaler Bedeutung und die Gewässerraumzonen in den Nutzungsplan aufgenommen.

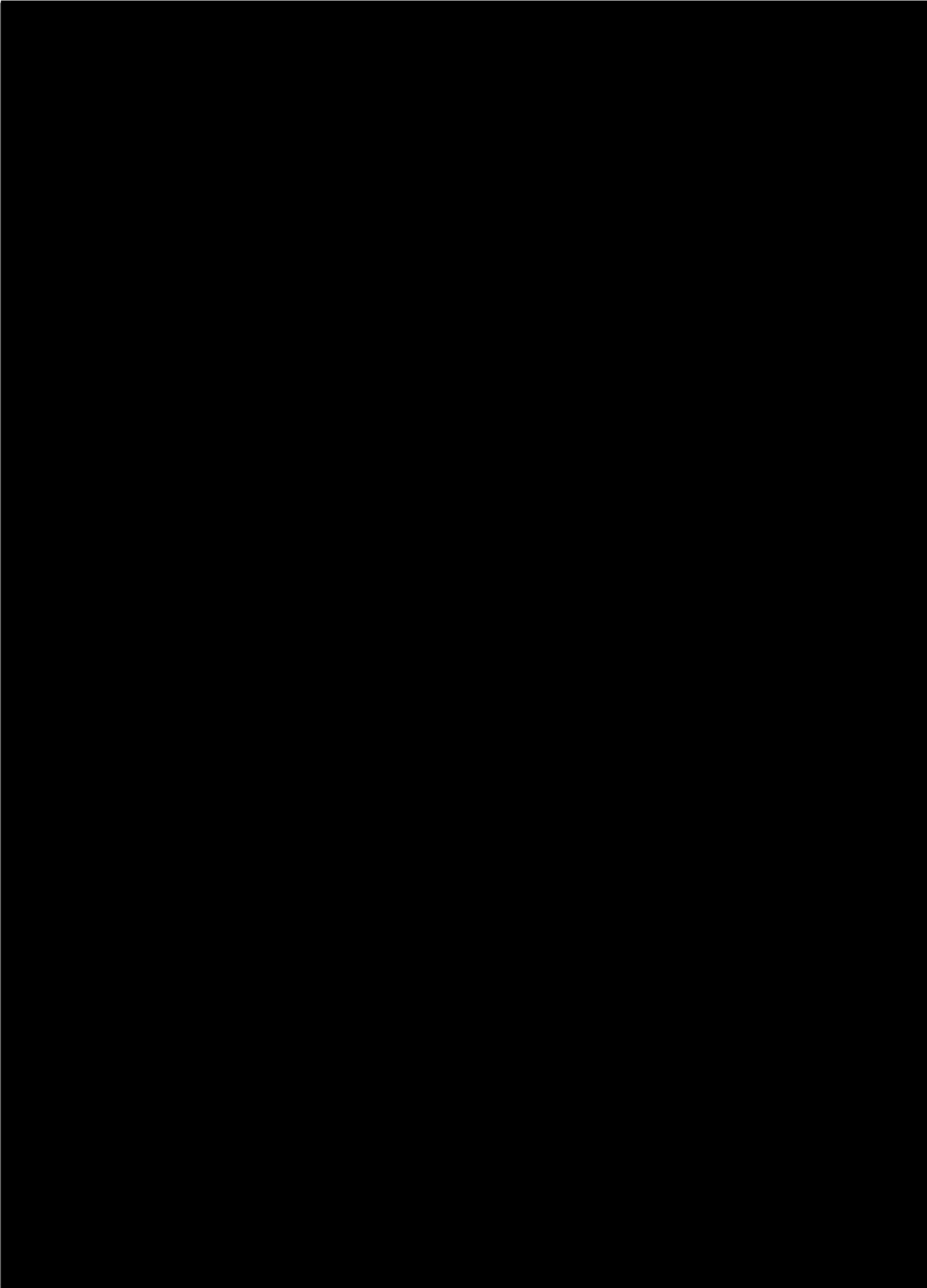
Nötig wurde die Teilrevision nun unter anderem auch durch Gesetzesrevisionen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. So trat in der Zwischenzeit beispielsweise das revidierte Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri sowie das zugehörige Reglement in Kraft. Diese brachten verschiedene bau- und planungsrechtliche Änderungen mit sich, welche die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung nachvollziehen müssen – insbesondere die Harmonisierung der Baubegriffe in den Bau- und Zonenordnungen. Zwischenzeitlich wurde 2016 auch der kantonale Richtplan durch den Bundesrat genehmigt. Dieser Richtplan ist somit für die Gemeinden verbindlich und umzusetzen.

In der nun vorgesehenen Teilrevision der Nutzungsplanung werden nun insbesondere die Bauzonen aufgrund der revidierten Bau- und Zonenordnung an das neue Datenmodell angepasst. Zudem werden die Verkehrsflächen gemäss der Systematik und die durch den Kanton festgelegten statischen Waldgrenzen entlang von Landwirtschaftsflächen im Nutzungsplan dargestellt. Ausserdem werden in der Gemeinde diverse Arrondierungen der Bauzone vorgenommen. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) von Spiringen wurde überdies an die übergeordneten Grundlagen angepasst.

Der Gemeinderat Spiringen publizierte im Amtsblatt Nr. 23 vom 11. Juni 2021 die geplante Teilrevision Nutzungsplanung der Gemeinde Spiringen. Die Unterlagen dazu lagen danach während dreissig Tagen auf. Drei Beschwerden sind derzeit beim Uner Regierungsrat noch hängig und werden durch den Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt separat behandelt. Trotzdem können wir nun darüber abstimmen.

Zur Erklärung: Wir stimmen nicht über die ganze Nutzungsplanung ab, sondern nur über eine Teilrevision. Das heisst: Wir können nur über die vorgesehenen Änderungen abstimmen.

### **Fragen / Wortmeldungen**



### Antrag / Beschluss

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, der Teilrevision Nutzungsplanung zuzustimmen.

Ja = 45

Nein = 7

Enthaltungen = 0

### Antrag / Beschluss

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, der revidierten Bau- und Zonenordnung zuzustimmen.

Ja = 46

Nein = 6

Enthaltungen = 0

**Für die Einwohnergemeindeversammlung**



Anton Arnold, Gemeindepräsident



Rolf Baumann, Gemeindeschreiber